

Az.: 4 E 18/11
13 K 857/03

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

vertreten durch

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Kostenerinnerung
hier: Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy und den Richter am Amtsgericht Hinrichs

am 3. August 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Januar 2011 - 13 K 857/03 - geändert. Der Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. März 2006 in der Fassung des Beschlusses vom 20. März 2009 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag des Klägers vom 14. Juli 2004 werden die von dem Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf insgesamt 1.807,82 € festgesetzt. Der festgesetzte Betrag ist ab dem 16. Juli 2004 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Erinnerungsverfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.

Der Gegenstandswert wird für das Erinnerungsverfahren auf 1.498,96 € und für das Beschwerdeverfahren auf 533,79 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts über seine Erinnerung gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse ist teilweise begründet.

2 1. Mit der am 18. Dezember 2002 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhobenen und mit Beschluss vom 20. Januar 2003 - 5 K 2006/02 - an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesenen Klage wandte sich der Kläger gegen die Heranziehung zum Kostenersatz für geleistete Sozialhilfe nach § 92c BSHG. Mit Beschluss vom 22. April 2004 - 13 K 857/03 - stellte das Verwaltungsgericht Dresden das Verfahren nach übereinstimmender Erledigungserklärung in der Hauptsache ein und erlegte der Beklagten die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens auf.

- 3 Am 16. Juli 2004 beantragte der Kläger Kostenfestsetzung. Mit Beschluss vom 17. Februar 2005 erklärte das Verwaltungsgericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17. März 2006 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf insgesamt 1.043,04 € fest. Der Betrag sei ab 16. Juli 2004 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 4 Der Kläger hat am 19. April 2004 „Erinnerung/Beschwerde“ eingelegt, der Beklagte hat am selben Tag die Entscheidung des Gerichts beantragt. Der Beklagte teilt mit, dass er bereits eine Zahlung in Höhe von 3.118,96 € vorgenommen habe, die bei der Festsetzung zu berücksichtigen sei. Der Kläger ist der Auffassung, dass die genannte Zahlung in der Sache eines anderen Auftraggebers geleistet worden sei.
- 5 Mit Beschluss vom 16. November 2006 hat das Gericht den Gegenstandswert auf 12.787,77 € festgesetzt. Mit Beschlüssen vom 20. März 2009 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Erinnerung des Klägers teilweise abgeholfen und die zu erstattenden Kosten des Vorverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf 1.470,19 € festgesetzt. Der festgesetzte Betrag sei ab dem 16. Juli 2004 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Im Übrigen hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Erinnerung des Klägers nicht abgeholfen und sie dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.
- 6 Mit Beschluss vom 13. Januar 2011 hat das Verwaltungsgericht den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17. März 2006 in der Fassung des Beschlusses vom 20. März 2009 teilweise abgeändert, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers weitere Kosten betreffend die Höhe der Geschäftsgebühr, die Dokumentenpauschale sowie teilweise weitere Anteile an Reisekosten für erstattungsfähig anerkannt, im Übrigen die Erinnerung zurückgewiesen, die Kosten des Erinnerungsverfahrens zu 4/5 dem Beklagten und zu 1/5 dem Kläger auferlegt und für das Erinnerungsverfahren einen Streitwert von 1.071,80 € festgesetzt.

7 Der Kläger hat gegen den am 19. Januar 2011 zugestellten Beschluss am 24. Januar 2011 Beschwerde erhoben, der das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Februar 2011 nicht abgeholten hat.

8 2.1. Der Senat entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Es liegt nämlich kein Fall einer allein durch den Berichterstatter zu treffenden Entscheidung über die Kosten im Sinn von § 87a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 VwGO vor, sondern der einer Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. April 2010 - 1 E 49/10 -; Beschl. v. 29.5.2006, SächsVBl. 2006, 216; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 165 Rn. 4, jeweils m. w. N.).

9 2.2. Die gemäß §§ 165, 151 VwGO zulässige Beschwerde ist teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 1.807,82 €. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

10 Gemäß § 61 Abs. 1 RVG erfolgt die Berechnung sämtlicher Ansprüche des Klägers nach der BRAGO, weil die Aufträge im Vorverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem 1. Juli 2004 erteilt worden sind. Maßgeblich sind für das Vorverfahren die bis 31. Dezember 2001 geltenden Gebührensätze und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die ab 1. Januar 2002 geltenden Gebührensätze (§ 134 Abs. 1 BRAGO). Die Gebühren sind um 10 % zu ermäßigen (vgl. BVerfG, Urt. v. 28. Januar 2003 – 1 BvR 487/01 –).

11 2.3. Festzusetzen sind demnach folgende Gebühren:

12

Vorverfahren (Gegenstandswert: 25.010,70 DM):		
Geschäftsgebühr, § 119 Abs. 1 BRAGO (90 %)	9/10	895,05 DM
Besprechungsgebühr, § 119 Abs. 1 BRAGO (90 %)	9/10	895,05 DM
Auslagenpauschale, § 26 BRAGO		40,00 DM

Kopien 158 Blatt, § 27 BRAGO	50 %	41,20 DM
Fahrtkosten, § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO: 56,8 km x 2 x 2 Fahrten = 227,20 km x 0,52 DM	50 %	59,07 DM
Tage- und Abwesenheitsgeld, § 28 Abs. 3 BRAGO: zwei Fahrten bis 4 h	50 %	30,00 DM
Nettobetrag		1.960,37 DM
Umsatzsteuer, § 25 Abs. 2 BRAGO	16 %	313,66 DM
Bruttobetrag		2.274,03 DM
Bruttobetrag (€)		1.162,69 €

13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Gegenstandswert: 12.787,77 €):		
Prozessgebühr, § 31 Abs. 1 BRAGO (90 %)	10/10	473,40 €
Reisekosten, § 28 Abs. 2 Nr. 1 BRAGO: 175 km x 2 = 350 km x 0,27 €	50 %	47,25 €
Abwesenheitsgeld, § 28 Abs. 3 BRAGO: bis 4 h = 31 €	50 %	15,50 €
Auslagenpauschale, § 26 BRAGO		20,00 €
Nettobetrag		556,15 €
Umsatzsteuer, § 25 Abs. 2 BRAGO	16 %	88,98 €

Bruttobetrag		645,13 €
Bruttobetrag insgesamt		1.807,82 €

- 14 Diese Beträge ergeben sich unter Anwendung der angefochtenen Beschlüsse nach Berücksichtigung der Beschränkungen der Beschwerde durch den Schriftsatz des Klägers vom 11. April 2011. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens haben die Beteiligten insoweit weitgehend Einigkeit erzielt. Soweit das Verwaltungsgericht in den verschiedenen Entscheidungen der Argumentation des Klägers gefolgt ist, waren die Kosten entsprechend festzusetzen, da der Beklagte gegen den Beschluss vom 13. Januar 2011 keine Beschwerde eingelegt hat.
- 15 Soweit der Kläger für die Entfernung zwischen Dresden und nunmehr eine Entfernung von 175 km ansetzt, bestehen hiergegen nach Heranziehung eines Routenplaners keine Bedenken.
- 16 2.4. Der Zinsanspruch folgt aus § 173 VwGO i. V. m. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 247 BGB. Die Behauptung des Beklagten, er habe bereits eine höhere als die festgesetzte Summe gezahlt, hat der Kläger substantiiert bestritten. Einen Nachweis für die erfolgte Zahlung hat der Beklagte nicht erbracht.
- 17 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hatte zunächst mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17. März 2006 eine Kostenerstattung in Höhe von 1.043,03 € festgelegt. Demgegenüber begehrte der Kläger mit der Erinnerung mit Schriftsatz vom 9. August 2010 eine Festsetzung auf 2.541,99 €. Somit war die Erinnerung im Ergebnis nur zur Hälfte erfolgreich.
- 18 Mit der Beschwerde wurde hingegen nur noch eine Festsetzung auf insgesamt 2.003,98 € geltend gemacht, nachdem mit Beschluss vom 20. März 2009 1.470,19 € festgesetzt worden waren und der Beschluss vom 13. Januar 2011 keinen bezifferten Tenor enthält. Bezüglich der noch strittigen Differenz in Höhe von 533,79 € war die Beschwerde folglich zu 2/3 erfolgreich, so dass der Beklagten insoweit die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen waren.

- 19 Das Erinnerungs- und das Beschwerdeverfahren sind gerichtskostenfrei, weil Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG keinen Gebührentatbestand vorsieht (vgl. Happ, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 165 Rn. 10). Daher war eine Streitwertfestsetzung entbehrlich.
- 20 4. Der Senat legt den Antrag des Klägers auf Streitwertfestsetzung für das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahrens dahingehend aus, dass er die Festsetzung eines Gegenstandswertes gemäß § 61 Abs. 1 RVG i. V. m. § 10 Abs. 1 BRAGO begehrt. Der Gegenstandswert ergibt sich gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BRAGO i. V. m. § 18 Abs. 2 KostO jeweils aus der Differenz zwischen dem vor Einlegung des Rechtsbehelfs festgesetzten Betrag und der vom Kläger beehrten Festsetzung.
- 21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Kober

von Egidy

Hinrichs

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*